

Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes zum Datenschutz in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 30. Juni 2003

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis und Merkblatt

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 30, ABl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (Abl. EKD S. 381), ordnen wir für die Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der ehrenamtlich Tätigen zum Datenschutz Folgendes an:

1.0 Allgemeines

Die Europäische Union (EU) hat 1995 eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, entsprechende Datenschutzstandards vorzusehen. Im Mai 2001 ist der Bundesgesetzgeber diesen Vorgaben nachgekommen und hat im Blick auf die rasante Entwicklung der Informationstechnik noch einige Neuerungen im technischen Bereich sowie zur Datenschutzkontrolle und -Überwachung hinzugefügt. Die Kirchen und ihre Körperschaften sind mit Rücksicht auf ihr verfassungsrechtlich gewährleistetes Selbstbestimmungsrecht zwar nicht an das staatliche Datenschutzrecht gebunden. Eine Bindung der Diakonie und ihrer Einrichtungen ist zumindest umstritten. Gleichwohl müssen im Ergebnis auch Kirche und Diakonie einen dem staatlichen Standard entsprechenden Datenschutz vorweisen. Denn gemäß § 15 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen staatliche Stellen personenbezogene Daten nur an solche Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermitteln, die sicherstellen, dass bei ihnen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 folgt daher mit seinen Änderungen möglichst weitgehend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese Änderungen wurden, soweit erforderlich, in den Text der nachfolgend abgedruckten Verpflichtungserklärung und das dazugehörige Merkblatt aufgenommen.

1.1 Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) sind die **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** zur Wahrung des Datenschutzes auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Um diese Verpflichtung zu ermöglichen, werden der nachstehend unter Nr. 1.3 abgedruckte Text für die „Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses“ und das dazugehörige unter Nr. 1.4 abgedruckte „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ für verbindlich erklärt. Die Leitungen der kirchlichen Körperschaften, Dienststellen, Behörden und kirchlichen Werke und Einrichtungen haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Rahmen ihres Dienstverhältnisses personenbezogene Daten erheben, verarbeiten, nutzen oder zur Kenntnis erhalten, schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person). Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben jeweils zwei Exemplare der Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Eine Ausfertigung wird dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin ausgehändigt, die zweite ist zu den Personalakten zu nehmen.

1.2 Die zuvor unter Nr. 1.1 genannten kirchlichen Stellen haben auch **ehrenamtlich Tätige** nach Maßgabe dieser Verwaltungsanordnung schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten, wenn diese Ehrenamtlichen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten, nutzen oder zur Kenntnis erhalten. Eine Ausfertigung der Verpflichtungserklärung ist der ehrenamtlich tätigen Person auszuhandigen, die zweite ist zu Akten der verpflichtenden Stelle zu nehmen.

1.3

**Verpflichtungserklärung
nach § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen
Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zur Wahrung des Datengeheimnisses**

.....
Name der verantwortlichen Stelle

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichte ich Sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 DSG-EKD. Es ist Ihnen nach dieser Vorschrift untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der dienstrechtlichen Vorschriften und können strafbar sein. Sie können Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.

In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Schweigepflichten liegen.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens senden Sie bitte zurück.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Verpflichtenden

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Verpflichtenden

1.4 Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Stand 3. Juli 2003)

Für den Datenschutz in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sind folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1995 S. 34) geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381),

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. 1996 S. 2),

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. 1996 S. 4), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001.

Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes zum Datenschutz vom 30. Juni 2003

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zum Datenschutz zu beachten.

Für den Schutz personenbezogener Daten gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (betroffene Person). Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn das DSG-EKD oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (s. § 4 DSG-EKD). Einzelheiten sind u. a. den §§ 1 bis 5 und den §§ 11 bis 13 DSG-EKD zu entnehmen.

2. Personenbezogene Daten und Datenkategorien (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Datenverarbeitungsanlagen) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

3. Personenbezogene Daten und Datenkategorien dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben oder ehrenamtlichen Tätigkeit zum Zugriff auf die Daten ermächtigt und ausdrücklich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.

4. Eine Übermittlung (Einsichtnahme, Abruf, Weitergabe) ist nur zulässig, wenn eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages dies erfordert. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.

5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

6. Alle Informationen, die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder ehrenamtlich Tätige aufgrund der Arbeit mit personenbezogenen Daten und Datenkategorien erhalten, sind von ihnen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Verwaltungsanordnung zum Datengeheimnis und -schutz 1.5.1.2

7. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der dienstrechtlichen Vorschriften und können Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.

8. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter (z. B. § 48 Kirchengemeindeordnung, § 42 Pfarrergesetz, § 47 Kirchenbeamtenengesetz, § 3 Arbeitsvertragsrichtlinien) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z.B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.

9. Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, werden durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Auf die Straftatbestände § 303 a („Datenveränderung“), § 303 b („Computersabotage“), § 202 a („Ausspähen von Daten“) und § 263 a („Computerbetrug“) wird besonders hingewiesen. Danach kann bestraft werden, wer rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt, wer den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde oder eines Wirtschaftsunternehmens stört, wer sich oder einem Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datensystemen verschafft und wer fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt.

10. Nach urheberrechtlichen Bestimmungen (§ 106 Urheberrechtsgesetz - UrhG i. V. m. § 69 a UrhG) sind u. a. die Weitergabe oder Vervielfältigung lizenzierter Computerprogramme strafbar. Die zeitlich parallele Mehrfachnutzung eines Originaldatenträgers oder davon angefertigter Sicherungskopien sowie die Mehrfachnutzung über ein Netzwerk ist unzulässig, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist.

11. Der Einsatz privater Computerprogramme oder die Verarbeitung privater Daten auf einem dienstlichen Personalcomputer ist nicht zulässig.

12. Der Einsatz dienstlicher Computerprogramme oder die Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten auf einem privaten Personalcomputer ist nicht zulässig.

13. Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sind den jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.

Bückeburg, 30. Juni 2003

Das Landeskirchenamt
- Dr. Winckler -